



AZ L-15.421-06.02/814

ANTRAG Nr. 39/18
nach § 19 GeschO

Betr.: **Unterhältiger Teildienst zur Erteilung von RU**

Eingebracht in die Sitzung der 15. Landessynode am

A. Beschluss vom

Verweisung an

B. Beschluss vom

Annahme:

einstimmig

mit Mehrheit

bei Jastimmen, Neinstimmen, Enthaltungen

Ablehnung

C. Antrag zurückgezogen
am

Die Landessynode möge beschließen:

der Oberkirchenrat wird gebeten, im Kirchlichen Gesetz zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften (Beilage 67) Voraussetzungen zu schaffen, die einen unterhältigen Teildienst nur zur Erteilung von Religionsunterricht ermöglichen.

Entsprechende schnelle und praktikable Genehmigungsverfahren sollen durch den Oberkirchenrat erarbeitet werden.

Begründung:

Im Zuge der Umsetzung von PfarrPlänen kommt es zu massiven Engpässen in der Erteilung von Religionsunterricht. Vor allem in ländlichen Regionen ist enormer Unterrichtsausfall die Folge.

Pfarrerinnen und Pfarrer einen unterhältigen Teildienst nur zur Erteilung von Religionsunterricht zu ermöglichen wäre eine Chance z. B. Personen im Ruhestand oder in Elternzeit für diese Aufgabe zu gewinnen.

Ulm, 5. Juli 2018

Matthias Böhler
Robby Höschele
Simon Hensel
Andrea Bleher

Kurt Wolfgang Schatz
Kai Münzing
Edeltraud Stetter
Dr. Harry Jungbauer

Tabea Dölker
Martin Allmendinger
Ute Mayer